



## 12. Rundschreiben an unsere Mandanten zur Corona-Krise

Mit diesem Brief möchten wir Sie wieder auf dem Laufenden halten und über wichtige Neuerungen und Besonderheiten informieren:

### Überbrückungshilfen II

- Die **Frist** der Antragstellung wurde bis zum **31. Januar 2021** verlängert
- Die Einstiegskriterien bleiben aber bei einem **Umsatzeinbruch** der Monate April bis August 2020
- Die Höhe der Förderung richtet sich weiterhin nach dem Umsatzeinbruch der Monate September bis Dezember 2020
- Entgangene Gewinne werden nicht gefördert
- Gefördert werden nur bereits bestehende **Fixkosten** zu einem Prozentsatz zwischen 40 und 90% je nach Höhe des Umsatzeinbruchs
- Leider ist bisher nur für einen Bruchteil der Anträge Geld ausgezahlt wurden

### Überbrückungshilfen III

- Überbrückungshilfe wird auf die Monate **Januar 2021 bis Juni 2021** verlängert
- Der Höchstsatz wird angehoben
- Integriert ist auch eine „Neustarthilfe für Soloselbständige“
- Hierfür einmalige **Betriebskostenpauschale von 25% des Vergleichszeitraumes**, maximal 5.000 EUR
- Überbrückungshilfe III gilt ab 31.01.2021
- Beantragung voraussichtlich **ab Mitte März**

### Novemberhilfen

- Voraussetzungen siehe vorheriger Infobrief
- Antragstellung noch **bis 31.01.2021** möglich
- **Antragstellung:** Die Beantragung erfolgt nur über Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Portal der Überbrückungshilfe, Soloselbständige mit Hilfen bis 5.000 EUR können nach einem Registrierungsverfahren die Antragstellung auch selbst vornehmen – haben Sie allerdings schon Überbrückungshilfe beantragt, geht dies auch nur über den Berater

### Dezemberhilfen

- Verlängerung der Novemberhilfen für die Schließtage im Dezember
- Voraussetzung Schließung unmittelbar oder mittelbar durch **Anordnung vom 28.10.2020**
- Höhe **75%** des Vergleichsumsatzes im Dezember 2019
- Beantragung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die bekannte Plattform
- Voraussichtlicher Start **Mitte Januar 2021**



### Hilfen im harten Lockdown

- Bisher gelten die November und Dezemberhilfen nur für die von der ersten Schließungswelle betroffene Unternehmen, nicht Unternehmen, die vom harten Lockdown betroffen sind wie Einzelhandel oder Friseure
- Nach jetzigem Stand können Sie im Januar nur überprüfen, ob **Überbrückungshilfe III** in Frage kommt
- Verbesserte **Abschreibungsmöglichkeiten** für fehlinvestierte Ware

### Kurzarbeit

- Denken Sie daran, ggf. die grundsätzlichen **Anzeigen über Kurzarbeit** zu **verlängern**
- Meistens wurden diese nur pauschal bis zum 31. Dezember 2020 gestellt

### Gezahlte Soforthilfen im Frühjahr

- Überprüfen sie bitte ob die Frühjahrshilfen zu Recht beantragt wurden
- Nur bei einer damals bestehenden Liquiditätslücke waren diese berechtigt
- Falsche Beantragung ist **Subventionsbetrug**
- In einigen Bundesländern gibt es bereits **Zollprüfungen**

### Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen und Offenlegungen

- Die **Abgabefristen** durch Berufsträger für die Steuererklärungen 2019 wurde bis zum **31. März 2021** gesetzlich verlängert
- Die **Offenlegungsfristen** für Jahresabschlüsse wurden bis zum **28.02.2021** verlängert

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie hiermit um Verständnis bitten, dass wir zum einen gerade Corona bedingt jede Menge Mehrarbeit haben und andererseits auch krankheitsbedingt oder durch fehlende Kinderbetreuung an Personalmangel leiden. Deshalb kann die eine oder andere Steuererklärung und Buchhaltung im Moment eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Die gesetzlichen Abgabefristen garantieren wir Ihnen aber auf jeden Fall, sofern uns alle Zuarbeiten vorliegen!

In diesem Sinne wünschen wir aber in dieser turbulenten Zeit ein paar ruhige besinnliche Weihnachtstage. Wir sind auch zwischen den Feiertagen unter den bekannten Rufnummern jederzeit erreichbar und werden Ihre Fragen und Anliegen gern bearbeiten.

Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden!

Bleiben Sie weiter schön gesund!

Ihr Team der Concordia Revision GmbH